

## **Antrag auf eine Volksbefragung in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die Zurückweisung durch den Magistrat**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz wies den von einer „Volksbefragungs-Initiative“ gestellten Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung betreffend den Linzer Grüngürtel sowie die Mitfinanzierung von Autobahnprojekten im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass die gewählte Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen an Formulierung und Gegenstand nicht genüge.

Gegen diesen Bescheid erhob der Zustellungsbevollmächtigte der Initiative Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass der Fragestellung eine Unklarheit unterstellt wurde, die nicht bestehe, weil (insbesondere auch aus der den Unterschriftslisten beigegebenen Begründung) der Inhalt der Fragestellung eindeutig bestimmbar sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Vorweg war die Frage der Vertretungsbefugnis des „Zustellungsbevollmächtigten“ der Initiative und damit die Parteistellung und Beschwerdelegitimation zu beurteilen. Zwar befindet sich im Impressum der Unterschriftslisten der Hinweis auf die „Initiative für eine parteiunabhängige Volksbefragung [...] (Zustellungsbevollmächtigter NN)“; darüber hinaus gibt es aber keine erforderliche Vollmachtserklärung durch die Unterschriftsleistenden für eine umfassende „Vertretung“. Die Betrauung als „Zustellungsbevollmächtigter“ für die Initiative bevollmächtigt zwar zur Empfangnahme von Schriftstücken, begründet aber nach Ansicht des Gerichts nicht die Eigenschaft als Vertreter der Volksbefragungs-Initiative nach außen. Mangels einer entsprechenden Vertretungsvollmacht der unterzeichneten Personengruppe fehlt es der beschwerdeführenden Seite daher schon an der Parteistellung und damit an der Beschwerdelegitimation.

Hinsichtlich des Wortlauts der Fragestellung war außerdem festzustellen, dass die Formulierung den – nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs strengen – verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an Klarheit und Eindeutigkeit nicht genügt. Der Wortlaut der Fragestellung lässt in keiner Weise erkennen, welche konkrete Angelegenheit im Sinne der Bestimmungen des Linzer Stadtstatuts den Gegenstand der Befragung der Gemeindemitglieder bilden soll. Die Zurückweisung durch den Magistrat der Stadt Linz ist daher zu Recht erfolgt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950230](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).